

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jens Maier, Stephan Brandner, Dr. Lothar Maier, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Roman Johannes Reusch, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Dr. Axel Gehrke, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes bei Bildaufnahmen

A. Problem

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der auf die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unbefugte Bildaufnahmen von verstorbenen Personen und der vor Blicken geschützten Intimsphäre des Opfers abzielt. Das darin beschriebene Problem ist jedoch breiter und wird im Regierungsentwurf daher nur unvollständig geregelt.

So können nicht nur verstorbene Unfallopfer, sondern auch verletzte Personen gleichermaßen Opfer von Schaulustigen sein, die mit ihrem Smartphone Bilder vom Unfallort und von den Verletzten machen. Solches Verhalten wird vom Unfallopfer, das Hilfe erwartet, als demütigend empfunden. Häufig werden die Bilder später in sozialen Netzwerken verbreitet, um die Sensationsgier einer anonymen Menge von Internet-Nutzern zu befriedigen. Die Vorschrift des § 201a Absatz 1 Nummer 2 StGB deckt dieses Problem nur unzureichend ab, weil hier die Hilflosigkeit des Abgebildeten Voraussetzung für die Strafbarkeit ist. Nicht jede Person, die z. B. infolge eines Verkehrsunfalls verletzt wird, befindet sich in einer hilflosen Lage.

Auch die Problematik von unbefugten Aufnahmen des Intimbereichs wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung nur unzureichend gelöst. Aufnahmen des Intimbereichs, soweit dieser durch Badebekleidung bedeckt ist, sind davon nicht erfasst. In zunehmendem Maße verhängen Betreiber von Schwimmbädern Film- und Fotografie-Verbote zum Schutz der Intimsphäre vornehmlich der weiblichen Badegäste, die sich durch Fotoaufnahmen in Badekleidung belästigt fühlen

(www.n-tv.de/ratgeber/Ist-Fotografieren-im-Schwimmbad-verboden-article19896938.html). Derartige Verbote finden freilich nur wenig Beachtung, weil sie als Bestandteil der Hausordnung nur schwach sanktioniert sind. Heimliche Bilder von Badegästen sind nicht selten Ursache für Streit, der leicht eskalieren kann (www.mopo.de/news/politik-wirtschaft/recht/es-droht-sogar-gefaengnis-warum-sie-im-freibad-besser-keine-fotos-machen-sollten-32865824; www.echo24.de/heilbronn/heilbronn-schwimmbad-neckarhalde-regeln-missachtet-12850816.html).

Es gibt weitere Fälle persönlichkeitsrechtsverletzender Bildaufnahmen, die regelungsbedürftig sind, weil sie vom Betroffenen als belästigend oder einschüchternd empfunden werden. Bildnisse von Personen, aufgenommen durch unbekannte Dritte an öffentlichen Orten, häufig in einer als peinlich empfundenen Situation und nicht selten gedacht zur „Unterhaltung“ einer anonymen „Fangemeinde“ im Internet, stellen für die abgebildete Person aus nachvollziehbaren Gründen eine Belästigung dar. Es ist notwendig, dem Betroffenen in diesen Fällen eine Handhabe zu geben, die wirksam abschreckt, damit die Belästigung für die Zukunft unterbunden werden kann. Schließlich kann es passieren, dass Besucher einer politischen Veranstaltung auf ihrem Weg zum Veranstaltungsort von „Aktivisten“ fotografiert werden und sie ihre Bilder später auf anonymen Websites wiederfinden, ohne die geringste Aussicht, ihr Persönlichkeitsrecht jemals durchsetzen zu können. Derartige Aktivitäten wirken einschüchternd und halten nicht wenige Menschen davon ab, von ihren Grundrechten auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen.

Aufgrund der technischen Möglichkeiten der elektronischen Bildspeicherung und der modernen Kommunikation über das Internet, vor allem in den sozialen Medien, können Lichtbilder blitzschnell und kostenlos über den gesamten Globus verbreitet werden. Ist die Bildaufnahme einer Person erst einmal ohne Einwilligung des Abgebildeten hergestellt worden, besteht daher die große Gefahr, dass sich der Betroffene gegen die Weiterverbreitung nicht mehr wehren kann. Tauchen die Aufnahmen auf anonymen Websites im Internet auf oder werden sie über soziale Medien verbreitet, ist der Kampf um die Wahrung des Persönlichkeitsrechts zumeist aussichtslos.

B. Lösung

Der strafrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts muss daher in den beschriebenen Fällen an der unbefugten Herstellung entsprechender Bildaufnahmen ansetzen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage beginnt die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit, von der Vorschrift des § 201a StGB abgesehen, erst mit dem Verbreiten von Bildaufnahmen („Bildnissen“) von Personen ohne Einwilligung des Abgebildeten (§§ 22, 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, KunstUrhG). Die unbefugte Herstellung von Bildaufnahmen kann den Abgebildeten zwar in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen (Dreier/Schulze/Specht, KUG, § 22 Rn. 12). Zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung setzen jedoch zum einen voraus, dass der Hersteller der Bildaufnahmen namentlich bekannt ist, und zum anderen helfen sie dem Betroffenen auch bei „Greifbarkeit“ des Herstellers angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten zur Verbreitung von Bildaufnahmen zumeist nur wenig.

Diese Rechtslage ist erklärbar mit den limitierten technischen Möglichkeiten zur Zeit des Erlasses des KunstUrhG. Das KunstUrhG datiert aus dem Jahr 1907 und ist damit eines der ältesten Gesetze in Deutschland, dessen zitierte Vorschriften unverändert Gültigkeit besitzen. Das erstaunt vor allem deswegen, weil sich die

technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet der Fotografie ebenso wie die Bedeutung von Fotografien für die Kommunikation seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts bis heute stark verändert haben. Zur damaligen Zeit war die Herstellung von Lichtbildern ein komplizierter, zeit- und kostenaufwändiger Vorgang. Eine Verbreitung war nur über die analoge Vervielfältigung und händische Weitergabe von Fotos bzw. massenmedial über Bücher, Zeitungen und Zeitschriften möglich. Deshalb erschien es gerechtfertigt, bei unbefugten Bildaufnahmen, die ohne Einwilligung des Abgebildeten hergestellt oder verbreitet worden waren, den strafrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts erst an der Verbreitung der Aufnahmen anzusetzen. Denn im Regelfall war für die Weiterverbreitung der Bildaufnahmen eine Person verantwortlich und greifbar. Demgegenüber lassen sich heute digitale Bilder sekundenschnell, kostenlos und anonym über soziale Netzwerke verbreiten. Hinzu kommt die ubiquitäre Verfügbarkeit von Kameras (v. a. in Smartphones). Beides zusammengenommen führt dazu, dass jedes private Unglück, jeder unvorteilhafte Auftritt, im Grunde jede Lebensregung, die in der Öffentlichkeit stattfindet, von unbekanntem „Gaffern“ fotografisch festgehalten werden und über das Internet bzw. die sozialen Medien verbreitet werden kann. Die Abgebildeten werden zur Befriedigung der Neugier missbraucht und nicht selten zum Objekt öffentlichen Spotts im Netz herabgewürdigt. Die Personen, welche Inhalte weiterverbreiten, können sich leicht in der Anonymität verstecken. Die Anonymität wird gezielt zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten ausgenutzt, wenn z. B. Teilnehmer an politischen Veranstaltungen von unbekanntem „Aktivisten“ gezielt fotografiert werden, um Datensammlungen anzulegen oder die Bilder auf anonymen Websites zu veröffentlichen.

Ist eine Bildaufnahme somit erst einmal ohne Einwilligung des Abgebildeten angefertigt worden, kann sich der Betroffene gegen die Weiterverbreitung häufig nicht mehr wehren. Um vor dem Hintergrund der heutigen technischen Möglichkeiten der Weiterverbreitung digitaler Bildinhalte einen effektiven Schutz des Persönlichkeitsrechts sicherzustellen, müssen sich deshalb die abschreckende Wirkung des Strafrechts und ggf. polizeiliche Präventivmaßnahmen schon gegen die Herstellung unbefugter Bildaufnahmen richten können. Die Herstellung sozialadäquater Bilder, insbesondere von Fotoaufnahmen, soll allerdings nicht behindert werden. Aus diesem Grund soll die Herstellung von Bildaufnahmen nicht generell unter dem Einwilligungsvorbehalt des Abgebildeten stehen. Vielmehr sollen die oben aufgeführten Tatbestände, in denen unbefugte Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte Verstorbener verletzen bzw. vom Abgebildeten als demütigend, belästigend oder einschüchternd empfunden werden, unter ein abgestuftes Regime gestellt werden, in dem jeweils die Zustimmung des Abgebildeten bzw. seiner Angehörigen zur Bildaufnahme eine Rolle spielt.

Nur mit Einwilligung des Abgebildeten bzw. seiner Angehörigen sollen Bildaufnahmen von Personen hergestellt werden dürfen, die infolge eines Unfalls verstorben sind oder verletzt wurden. Darunter fallen typischerweise Aufnahmen von „Gaffern“ nach Verkehrsunfällen. Die Freiheit der Berichterstattung z. B. über Anschläge soll hingegen nicht eingeschränkt werden. In gleicher Weise dürfen ohne Einwilligung der abgebildeten Person keine Aufnahmen ihrer intimen Körperteile hergestellt werden, wenn diese vor dem Anblick geschützt sind. Um den Gleichlauf mit § 201a Absatz 1 Nr. 2 StGB zu wahren, sollen diese Tatbestände in § 201a Absatz 1 StGB geregelt werden. Um einen anderenfalls aus der neuen Vorschrift entstehenden Wertungswiderspruch zu schließen, soll § 201a Absatz 3 auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen die Nacktheit einer anderen Person oder deren Bekleidung in Badebekleidung gezielt und unbefugt zur Herstellung einer Bildaufnahme ausgenutzt wird. Ebenso soll es zur Herstellung von Bildnissen der Einwilligung des Abgebildeten bedürfen, wenn die abgebildete Person Teil-

nehmer an zulässigen politischen Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen ist oder an solchen Veranstaltungen erkennbar teilnehmen will. In diesen Fällen sind individualisierende Fotoaufnahmen einschüchternd und geeignet, Menschen von der Wahrnehmung ihrer politischen Grundrechte abzuhalten, weshalb eine Regelung erforderlich ist. Diese Regelung ist aus systematischen Gründen im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) vorzunehmen.

Besonders konfliktreich sind Bildaufnahmen von Personen, mit denen keinerlei persönliche Beziehung besteht. Solche Bilder durch Unbekannte können vom Abgebildeten als störend empfunden werden. Eine allgemeine Umschreibung von Tatbeständen, in denen eine Bildaufnahme als störend empfunden wird, ist nicht möglich. Deshalb soll es in diesen Fällen auf den Widerspruch des Abgebildeten gegen die Bildaufnahme ankommen. Denn spätestens dann, wenn der Abgebildete einer Aufnahme widersprochen hat, empfindet er weitere Aufnahmen als Belästigung. Nimmt der Hersteller dennoch Bilder auf oder fährt er mit weiteren Aufnahmen fort, soll dies durch eine Ergänzung des KunstUrhG strafrechtlich sanktioniert sein. Bis zur Mitteilung des Widerspruchs sollen Bildaufnahmen hingegen wie bisher nur am Maßstab der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu beurteilen sein. Diese Lösung schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten, insbesondere für den Fotografen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass ihm der Widerspruch ausdrücklich mitgeteilt wird. Eine bloß konkludente oder allgemeine Erklärung des Widerspruchs (z. B. auf dem T-Shirt des Abgebildeten: „Ich will nicht fotografiert werden“), reicht nicht aus. Diese Regelung bietet Handhabe in vielen Fällen belästigender Bildaufnahmen, z. B. in Fitness-Studios, Cafés etc. Wer sich durch Fotoaufnahmen gestört fühlt, hat in Zukunft die Möglichkeit, dies durch Erklärung gegenüber dem Bildhersteller zu unterbinden. Dies hat sodann zur Folge, dass weitere Aufnahmen strafrechtlich sanktioniert sind. Die Regelung gilt nur für Aufnahmen durch Personen, die mit dem Abgebildeten keine persönliche Beziehung verbindet. In familiären, freundschaftlichen oder (arbeits)kollegialen Beziehungen gibt es andere Möglichkeiten, sich gegen unerwünschte Bildaufnahmen zu wehren. Hier soll nicht mit strafrechtlichen Sanktionen interveniert werden.

Die Ausnahmetatbestände des § 23 KunstUrhG sind um die Alternative des „Herstellens“ zu ergänzen. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Bildaufnahmen von Personen, die schon nach bisheriger Rechtslage ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden durften, auch in Zukunft ohne Einwilligung hergestellt und verbreitet werden dürfen. Vom Ausnahmetatbestand umfasst sind damit auch die neuen Einwilligungserfordernisse bzw. die Widerspruchsmöglichkeit bei der Herstellung (§ 201a Absatz 1 Nr. 3 StGB neu, § 22 Absatz 2, Absatz 4 KunstUrhG neu). Hervorzuheben ist, dass für Bildaufnahmen von verstorbenen oder verletzten Menschen eine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis für Bildnisse im Bereich der Zeitgeschichte besteht, was mit Blick auf die grundgesetzlich garantierte Pressefreiheit notwendig ist. Da aufgrund der Formulierung nur Bildaufnahmen von Personen umfasst sind, die infolge eines Unfallereignisses in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist die Möglichkeit, über Gewalttaten oder Anschläge zu berichten, auch dann nicht beschränkt, wenn diese z. B. unter Zuhilfenahme eines Kraftfahrzeugs begangen werden. Weiter erfordert die Pressefreiheit, dass alle Bildaufnahmen von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, die bisher ohne Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet werden durften, auch in Zukunft ohne deren Einwilligung hergestellt werden dürfen. Die Herstellung von Bildaufnahmen im Zusammenhang mit einer politischen Versammlung, die nicht der Berichterstattung über die Versammlung dient, wird zukünftig jedoch unter den Einwilligungsvorbehalt der abgebildeten Person gestellt. Dies umfasst die in der Praxis wichtigen Fälle von Bildaufnahmen im Vorfeld einer

solchen Veranstaltung (z. B. beim Einlass) sowie Aufnahmen, bei denen nicht die Versammlung als solche oder ein repräsentativer Ausschnitt derselben gezeigt wird, sondern einzelne Teilnehmer gezeigt werden, die sich nicht exponieren, als Individuen abgebildet sind (daher „Bildnisse“ in § 22 Absatz 2 Nr. 2 neu: Wandtke/Bullinger/Fricke, KUG, § 23 Rn. 2; Dreier/Schulze/Specht, KUG, § 23 Rn. 40). Die Aufnahme von Bildern einzelner Demonstrationsteilnehmer wäre damit grundsätzlich unzulässig und auch strafbewehrt. Das ist gerechtfertigt, weil die Abgebildeten nicht nur in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, sondern auch gezielt eingeschüchert und damit von der Wahrnehmung ihrer politischen Grundrechte abgehalten werden sollen. Schließlich ist hervorzuheben, dass ein Widerspruch des Abgebildeten gegen Bildaufnahmen nach § 22 Absatz 4 KunstUrhG (neu) z. B. dann nicht erheblich ist, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Erscheint die widersprechende Person nur als Beiwerk, z. B. bei Landschaftsaufnahmen, greift § 22 Absatz 4 KunstUrhG (neu) nicht ein, denn diese Bestimmung gilt nur für Bildnisse.

C. Alternativen

Der Regierungsentwurf sieht eine Erweiterung des Straftatbestandes des § 201a StGB vor. Zum einen soll der Regelungsbereich des § 201a StGB um die unbefugte Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen Verstorbener erweitert werden.

Diese Lösung greift zu kurz. Es gibt keinen Grund, ausschließlich das Persönlichkeitsrecht Verstorbener in besonderer Weise zu schützen, indem nur hier die Strafbarkeit auf die Handlungsweise des unbefugten „Herstellens“ von Bildaufnahmen erweitert wird. Dies wäre eine grundlose Ungleichbehandlung gegenüber verletzten Personen, die gleichermaßen Opfer von Schaulustigen sein können, welche mit ihrem Smartphone Bilder vom Unfallort machen. Nicht jeder Verletzte ist hilflos im Sinne des § 201a Absatz 1 Nr. 2 StGB. Außerhalb dieser Sondervorschrift können Verletzte gegenüber einer unbefugten Bildaufnahme allenfalls den zivilrechtlichen Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte, aber keinen strafrechtlichen Schutz geltend machen.

Der Regierungsentwurf (RegE) führt außerdem zu einem nicht auflösbaren Regelungskonflikt mit den §§ 22, 23 KunstUrhG. Nach § 22 Satz 1 KunstUrhG (alt) dürfen Bildaufnahmen verbreitet werden, wenn der Abgebildete eingewilligt hat. Nach dem Tod des Abgebildeten sind dessen Angehörige – Ehegatte, Lebenspartner bzw. Kinder – zur Einwilligung befugt. Für die Herstellung solcher Aufnahmen von Verstorbenen enthält das KunstUrhG kein entsprechendes Einwilligungs- bzw. Wahrnehmungsrecht, denn die Herstellung von Bildaufnahmen bedarf nach dem bisherigen KunstUrhG nicht der Einwilligung des Abgebildeten. Die Herstellung soll nach dem RegE nun allerdings gem. § 201a StGB strafbewehrt sein, wenn sie „unbefugt“ erfolgt. Von der unbefugten Herstellung einer Bildaufnahme wird bei einem Toten stets auszugehen sein (Ausnahme: das Auftragsbild bei der Beerdigung). Daraus folgt die sonderbare Konsequenz, dass die Herstellung der Bildaufnahme des Toten strafbar wäre (und ggf. sogar ohne Strafantrag verfolgt werden kann, § 205 Absatz 1 StGB), während die nachfolgende Verbreitung desselben Bildes zulässig wäre, wenn sie mit Einwilligung der Wahrnehmungsberechtigten erfolgt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass § 23 KunstUrhG eine Abwägung des Persönlichkeitsrechts mit den Grundrechten auf Meinungs- und Informationsfreiheit beinhaltet, die sich auf eine jahrzehntelange gefestigte Rechtsprechung stützen kann. Das ist nicht ansatzweise bei § 201a StGB der Fall. Nach Absatz 4 dieser

Vorschrift wäre die Bildaufnahme eines Toten nur zur Wahrnehmung „überwiegender berechtigter Interessen“ zulässig, namentlich zum Zwecke der Berichterstattung über „Vorgänge des Zeitgeschehens“. Inhalt und Grenzen dieser erst 2015 eingeführten Sozialadäquanzklausel sind durch die Gerichte noch nicht abgesteckt. Sicher ist nur, dass der Erlaubnistatbestand restriktiv auszulegen ist (MüKo StGB, 3. Aufl., § 201a Rn. 94, 98). Ob z. B. die Berichterstattung über Anschläge oder Straftaten mit Todesfolge vom Ausnahmetatbestand erfasst ist, ist nicht gewiss. Der RegE würde somit auch zu einer Rechtsunsicherheit und zur Zersplitterung der Rechtsgrundlagen in einer der wichtigsten Fragen des Presse- und Medienrechts führen. Der einfachste und zugleich systematisch passende, widerspruchsfreie Weg ist daher der vorgeschlagene Verweis im neuen § 201a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 4 Satz 2 StGB auf das Erfordernis einer Einwilligung gemäß § 22 KunstUrhG und die Ausnahmen in § 23 KunstUrhG. Für die Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis kann auf die ausdifferenzierte Rechtsprechung zu § 23 KunstUrhG zurückgegriffen werden.

Zum zweiten sieht der Regierungsentwurf eine Ergänzung des § 201a StGB um eine Bestimmung zur unbefugten Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen vor, die die Intimsphäre des Opfers verletzen. Diese Regelung greift zu kurz, weil unbefugte Aufnahmen der Nacktheit von Personen bzw. von Personen in Badekleidung nicht berücksichtigt sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Persönlichkeitsrechtsschutzes bei Bildaufnahmen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 201a wie folgt gefasst:
„§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen“.
2. § 201a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lebensbereichs“ die Wörter „und von Persönlichkeitsrechten“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. als unbeteiligter Passant am Unfallort von Personen, die als Folge eines Unfallereignisses getötet oder verletzt wurden, ohne deren Einwilligung bzw. der Einwilligung ihrer Angehörigen gemäß § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt,
 4. von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterbekleidung einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und die Angabe „1 oder 2“ wird durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und die Angabe „1 oder 2“ wird durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „und“ die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 2“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gezielt und unbefugt eine Bildaufnahme herstellt, die die Nacktheit einer anderen Person oder eine andere Person in Badekleidung zum Gegenstand hat.“

- e) In Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 4“ und werden die Wörter „Nummer 3 oder Nummer 4“ durch die Wörter „Nummer 5 oder 6“ ersetzt.
 - f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht für Bildaufnahmen, die gemäß § 23 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie ohne Einwilligung des Abgebildeten beziehungsweise seiner Angehörigen hergestellt werden dürfen.“
3. Dem § 205 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des § 201a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 steht das Antragsrecht den in § 77 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen zu.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1907 (BGBl. III/FNA 440-3), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

(1) Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

(2) Bildnisse von Personen, die Teilnehmer an zulässigen politischen Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen sind oder die, ohne von der Teilnahme ausgeschlossen zu sein, an solchen Veranstaltungen erkennbar teilnehmen wollen, dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten hergestellt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bedarf es nach dem Tode des Abgebildeten bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten. Die Einwilligung der Angehörigen in die Verbreitung des Bildnisses gilt zugleich als Einwilligung in dessen Herstellung.

(4) Die Herstellung von Bildnissen von Personen, die mit dem Hersteller nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind und die dem Hersteller ihren Widerspruch gegen die Bildherstellung im konkreten Fall ausdrücklich mitgeteilt haben, ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Bildnisse zur Sicherung des persönlichen Besitzes.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird unter Beibehaltung der nachfolgenden Nummern 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„Ohne die nach § 22 Absätze 1 und 2 erforderliche Einwilligung und gegen einen nach § 22 Absatz 4 erklärten Widerspruch dürfen hergestellt, verbreitet und zur Schau gestellt werden.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „eine“ das Wort „Herstellung“ und ein Komma eingefügt.

3. In § 24 werden nach dem Wort „Angehörigen“ das Wort „hergestellt“ und ein Komma eingefügt.

4. In § 33 Absatz 1 werden nach dem Wort „Bildnis“ das Wort „herstellt“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach aktueller Rechtslage beginnt die Strafbarkeit grundsätzlich erst mit dem Verbreiten von Bildaufnahmen („Bildnissen“) von Personen ohne Einwilligung des Abgebildeten (§§ 22, 33 KunstUrhG). Die unbefugte Herstellung solcher Bildaufnahmen ist mit Ausnahme der Fälle des § 201a Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Absatz 3 StGB (alt) hingegen nicht strafbar. Das ist nicht mehr zeitgemäß für bestimmte Bildaufnahmen, die eine gravierende Verletzung der Persönlichkeitsrechte und ggf. die Gefährdung weiterer Grundrechte der Abgebildeten zur Folge haben. Digitale Bilder lassen sich sekundenschnell, kostenlos und anonym über soziale Netzwerke verbreiten. Hinzu kommt die ubiquitäre Verfügbarkeit von Kameras (Smartphones). Die Personen, welche Bildinhalte weiterverbreiten, können sich leicht in der Anonymität verstecken. Die Anonymität wird gezielt zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten ausgenutzt, so etwa beim Weiterverbreiten von Bildern von Unfallereignissen, bei denen tote oder verletzte Opfer zur Befriedigung der öffentlichen Neugier missbraucht oder gar zum Objekt öffentlichen Spotts im Netz herabgewürdigt werden, bzw. beim gezielten und systematischen Abfotografieren einzelner Demonstrationsteilnehmer zu deren Einschüchterung. Ist eine Bildaufnahme erst einmal ohne Einwilligung des Abgebildeten angefertigt und im Internet verbreitet worden, kann sich der Betroffene gegen die Weiterverbreitung häufig nicht mehr effektiv zur Wehr setzen. Es ist deshalb erforderlich, dass der strafrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts in Fällen, in denen die Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen besonders drastische Wirkungen haben, bereits an der unbefugten Herstellung entsprechender Bildaufnahmen ansetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen von Personen, die infolge eines Unfallereignisses verstorben sind oder verletzt wurden, ohne Einwilligung des Abgebildeten bzw. Wahrnehmungsberechtigten nach § 22 KunstUrhG ist in Ergänzung des Katalogs in § 201a Absatz 1 StGB strafbar. Gleiches gilt für die unbefugte Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen, die das Opfer in seiner Intimsphäre verletzen bzw. in denen die Nacktheit einer Person oder deren Bekleidung in Badekleidung gezielt und unbefugt zur Herstellung von Bildaufnahmen ausgenutzt wird. Das Einwilligungserfordernis des § 22 KunstUrhG wird auf Bildnisse von Teilnehmern einer zulässigen politischen Veranstaltung erweitert. Die Herstellung von Bildaufnahmen unbeteiligter Personen, die mit dem Hersteller nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind und die dem Hersteller ihren Widerspruch gegen die Bildherstellung im konkreten Fall ausdrücklich mitgeteilt haben, ist unzulässig. Die Strafandrohung ergibt sich in den letztgenannten Fällen über § 33 KunstUrhG.

Die Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis auch für die Fälle der Herstellung regelt § 23 KunstUrhG.

III. Alternativen

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Regelungsbereich des § 201a StGB um die unbefugte Herstellung und Verbreitung von Bildaufnahmen Verstorbener erweitert werden. Dieser Vorschlag greift zu kurz, denn nicht nur verstorbene Unfallopfer, sondern auch überlebende Verletzte können gleichermaßen Opfer von Schaulustigen sein, die unbefugt Bilder vom Unfallgeschehen anfertigen und ins Netz stellen. Es gibt darüber hinaus weitere Fälle, in denen die unbefugte Herstellung von Bildaufnahmen über die bloße Verletzung des Persönlichkeitsrechts hinaus erhebliche nachteilige Folgen für den Abgebildeten hat, die vom Regierungsentwurf nicht berücksichtigt werden. Zudem führt der Regierungsentwurf zu einem Regelungskonflikt mit den §§ 22 f KunstUrhG, der nicht aufgelöst werden kann.

Der einfachste und zudem systematisch passende, widerspruchsfreie Weg besteht daher in der vorgeschlagenen Änderung des § 201a StGB und der §§ 22, 23 KunstUrhG.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzgebungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf führt zur Strafbarkeit der Herstellung bestimmter Bildaufnahmen, in denen Personen erkennbar abgebildet sind, die dazu ihre Einwilligung nicht erteilt bzw. der Aufnahme ausdrücklich widersprochen haben. Die Strafrechtsdrohung wirkt damit bereits auf der Ebene der Herstellung solcher Bildaufnahmen, was einen abschreckenden Effekt ausübt. Außerdem erhält unter dem Gesichtspunkt der Abwehr drohender Straftaten die Polizei die Handhabe, bereits das Anfertigen unbefugter Bildaufnahmen z. B. am Ort des Unfallgeschehens bzw. auf einer Demonstration oder am Einlass zu einer politischen Veranstaltung zu verhindern.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nr. 1, Nr. 2a:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Nr. 2b, aa:

In § 201a Absatz 1 Nr. 3 StGB (neu) wird auf das Einwilligungserfordernis in § 22 KunstUrhG abgestellt. Damit ist sichergestellt, dass Bildaufnahmen verstorbener oder verletzter Personen zulässigerweise hergestellt werden können, wenn sie bzw. ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Vorschrift gilt für Bildaufnahmen von Personen, die infolge eines Unfallereignisses in Mitleidenschaft gezogen wurden. Hier behindern „Gaffer“ mit ihren Bildaufnahmen häufig zusätzlich den Einsatz von Rettungskräften, so dass eine Strafbarkeit geboten erscheint. Anders verhält es sich z. B. im Fall von Straftaten oder Anschlägen. Zeugen derartiger Ereignisse, die häufig nur durch Zufall nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, befinden sich regelmäßig in einem emotionalen Ausnahmezustand, so dass für strafrechtliche Sanktionen im Fall von Bildaufnahmen kein Raum besteht. Außerdem sollen die Kommunikation und Berichterstattung über solche zeitgeschichtlichen Ereignisse nicht durch strafrechtliche Sanktionen erschwert werden.

§ 201a Absatz 1 Nr. 4 StGB (neu) regelt die Bildaufnahmen, die die Intimsphäre des Opfers verletzen.

Nr. 2b bb, cc, Nr 2c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Nr. 2d:

Die Bestimmung des § 201a Absatz 3 StGB, die sich bisher nur auf die Herstellung und das Anbieten von Bildaufnahmen des nackten Körpers Minderjähriger gegen Entgelt beschränkte, wird auf alle Fälle erweitert, in denen unbefugt und gezielt die Nacktheit einer anderen Person zum Gegenstand einer Bildaufnahme gemacht wird. In gleicher Weise sind Personen in den Schutzbereich einbezogen, die unbefugt und gezielt in Badekleidung fotografiert werden, so dass die häufigen Fälle von Belästigungen durch Fotoaufnahmen in Schwimmbädern mit umfasst sind. Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird eine gegenüber der neuen Vorschrift des § 201a Absatz 1 Nr. 4 StGB anderenfalls bestehende Schutzlücke geschlossen.

Nr. 2f:

Für den Tatbestand des § 201a Absatz 1 Nr. 3 StGB (neu) wird in § 201a Absatz 4 Satz 2 StGB (neu) zusätzlich auf die Ausnahmen in § 23 KunstUrhG verwiesen. Damit sind insbesondere Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne das Erfordernis der Einwilligung gestattet. Liegt ein überwiegendes Interesse an der Berichterstattung vor, überspielt die Vorschrift des § 201a Absatz 4 Satz 1 StGB ein der Verbreitung entgegenstehendes Interesse des Abgebildeten bzw. seiner Angehörigen (§ 23 Absatz 2 KunstUrhG). Denkbar sind auch andere überwiegende berechnete Interessen an einer Bildaufnahme, z. B. durch Rettungskräfte am Unfallort.

Nr. 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 2

Nr. 1:

Das Einwilligungserfordernis des Abgebildeten in die Verbreitung des Bildes gem. § 22 wird in Absatz 2 ausgeweitet auf Bildnisse von Personen, die Teilnehmer an zulässigen politischen Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen sind oder die, ohne von der Teilnahme ausgeschlossen zu sein, an solchen Veranstaltungen erkennbar teilnehmen wollen. Es geht im Unterschied zu § 23 Absatz 1 Nr. 3 KunstUrhG nicht um Bilder, sondern

um Bildnisse (Wandtke/Bullinger/Fricke, KUG, § 23 Rn. 2). Erfasst sind die Teilnehmer von zulässigen Versammlungen und Aufzügen, also nicht solche Personen, die als Teilnehmer ausgeschlossen sind, oder etwa die Teilnehmer von verbotenen Versammlungen.

§ 22 Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass die Einwilligung der Angehörigen in die Verbreitung des Bildnisses zugleich als Einwilligung in dessen Herstellung gilt. Über § 201a Absatz 4 Satz 2 StGB ist klargestellt, dass bei Einwilligung der Angehörigen in die Verbreitung des Bildnisses eines Verstorbenen der Hersteller der Bildaufnahme nicht belangt werden kann.

§ 22 Absatz 4 lautet: „Die Herstellung von Bildnissen von Personen, die mit dem Hersteller nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind und die dem Hersteller ihren Widerspruch gegen die Bildherstellung im konkreten Fall ausdrücklich mitgeteilt haben, ist unzulässig“. Das Kriterium der Verbundenheit durch „persönliche Beziehungen“ ist justiziabel und bestimmt sich wie in § 15 Absatz 3 Satz 2 UrhG. Der Widerspruch muss im konkreten Fall erklärt werden, was generelle Widersprüche ausschließt, die nur vorsorglich im Hinblick auf die Möglichkeit einer Fotoaufnahme erklärt werden. Im Regelfall wird es also bereits zu belästigenden Fotoaufnahmen gekommen sein oder solche stehen unmittelbar bevor. Dieses Erfordernis dient ebenso wie die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Mitteilung des Widerspruchs der Rechtssicherheit. Zulässige Bildaufnahmen auch gegen den Widerspruch des Abgebildeten sind gleichwohl denkbar, etwa unter dem Aspekt des Notstandes. § 22 Absatz 4 Satz 2 nimmt Bildnisse vom Verbot aus, die wie etwa Überwachungskameras an Eingangstüren zur Sicherung des persönlichen Besitzes dienen.

Nr. 2:

Mit dieser Änderung wird der Gleichlauf von § 23 mit § 22 KunstUrhG auch im Hinblick auf solche Bildnisse sichergestellt, deren Herstellung nach § 22 Absatz 2 bzw. § 22 Absatz 4 KunstUrhG besonderen Voraussetzungen unterliegt.

Nr. 3:

Mit der Änderung bleibt die Zulässigkeit von Bildaufnahmen etwa zu polizeipräventiven oder strafprozessualen Zwecken auch im Hinblick auf solche Bildnisse unberührt, deren Herstellung nach § 22 Absatz 2 bzw. § 22 Absatz 4 KunstUrhG besonderen Voraussetzungen unterliegt.

Nr. 4:

Mit der Änderung unterliegt auch die unzulässige Herstellung gemäß § 22 Absatz 2 und Absatz 4 KunstUrhG der Strafbarkeit.

